

49
EDICT,

Daß
Niemand

Mit
Bewalt nach Preussen

zu gehen angehalten werden soll/

Und was

Siejenigen/
so freywillig dahin ziehen wollen,

Vor

BENEFICIA

zu geniessen haben.

Sub dato Berlin/ den 10. April 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussis. Hof-Buchdr.

Dit edict ontfangen den 3^{ten} April 1723

*Behin reych ondergeschreven gericht's lode
dit edict gepubliceert en affigert seketen
den 3^{ten} may 1723*



Wir **Friderich** **Wil-**
helm / von Gottes Gnaden / Kö-
nigin Preussen / Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von Ora-
mien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu
Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin,
Rastenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,
Stavensberg, Hohenstein, Teutleben, Lingen, Schwerin, Bühren
und Lehrdam, Marquis zu der Zehre und Blisingen, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlan
und Breda, 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen. Nachdem
Wir zu dem Anbau der vielen Mühlen, Bortwercker und Dörffer, auch
einiger Städte in Preussen, einer ziemlichen Anzahl Müller, Zimmer-
leute, Ziegelfreier, Lehmer und Tagelöhner unentbehrlich benöth-
tigt gewesen; So haben sich zwar die mehresten dazu freywillig an-
gegeben, einige jedoch dazu aufgehoben werden müssen, wovon die übel-
gesinneten Gelegenheit genommen, überall im Lande auszusprengen, als
wenn auch die Handwercker und Unterthanen in Städten und aufm
platten Lande würden gezwungen werden, eine gewisse Anzahl Familien
unter sich durchs Loß aufzubringen, welche nach Preussen abgeschickt
werden solten; Wir aber dergleichen zu verfügen niemahls gemei-
net gewesen, allermassen Uns vielmehr zum höchsten Mißfallen gereicht,
daß einige Unserer Beamten bey der bisherigen Lieferung der nach
Preussen abzusendenden Colonisten gar gröblich excediret, und verschie-
dene mit Gewalt aufgegriffen und mit fortgeschicket haben sollen, wes-
halb Wir Uns auch wieder solches Verfahren die Beahndung aus-
drücklich vorbehalten, und die nöthige Untersuchung dem Officio Filci
bereits dieserwegen aufgegeben haben:

Als befehlen und verordnen Wir hiedurch alles Ernstes, daß keiner
Unserer Befehlshaber, Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten, bey Strafe
der unfehlbaren Cassation und anderer Beahndung, sich a dato weiter
unterstehen soll, einigen Menschen er sey wer er wolle, weniger einige
Familie noch angefessenen Wirt oder Handwercksmann, wieder seinen
freyen Willen, um nach Preussen zu gehen, anzuhalten oder zu zwin-
gen. Hingegen versprechen Wir hiemit denenjenigen, welche in Unse-
ren hiesigen Landen noch nicht angefessen sind, wie auch allen Hand-
wercks-Burschen und Gesellen, wenn sie freywillig nach Preussen zie-
hen, und sich daselbst in Unseren Städten oder auf dem platten Lande
niederlassen wollen,

1. Den freyen Transport zu Lande oder zu Wasser, und wenn sie es bedürfftig, den nöthigen Unterhalt unterwegs und bis an Ort und Stelle, da ihnen sodann in Städten oder aufm Lande sich zu setzen oder ihr Brod zu verdienen, genugsame Gelegenheit angewiesen werden soll.

2. Sollen weder die so sich ansetzen, noch ihre Kinder und Gesinde wieder ihren freyen und guten Willen weder unterwegs noch zur Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden, gestalten Wir an Unsere Generals und übrige commandirende Officiers dergleichen Ordres ergehen lassen, daß sowohl ankommende als anzusetzende und eingeseffene der Werbung halber nichts zu besorgen haben, und beständig unangefochten bleiben sollen.

3. Diejenigen so aus Unseren oder fremden Landen auf eigene Kosten nach Litthauen zu gehen des Vermögens sind, und aus eigenen Mitteln die Bauer-Höfe, worzu ihnen das benötigte Holz angewiesen und unentgeltlich abgefolget werden wird, bebauen, auch die Hoff-Wehr, Saat und Brod-Korn ihnen selbst anschaffen wollen und können, die sollen Neun Frey-Jahre von allen Amts- und Krieges-Præstandis an Schoß, Contribution, Neuter-Berpflegung, Einquartirung, Diensten, Schaarwercken, und wie es sonst Rahmen haben mag, zu genießen haben.

4. Diejenigen aber, welche auf Unsere Kosten sowohl die Reise dahin thun, als auch daselbst von Uns Haus- und Hoff-Wehr, Saat und Brod-Korn bekommen, können sich nicht entbrechen, mit Drey Frey-Jahren von allen obgedachten Amts- und Krieges-Oneribus vergnüget zu seyn, und nach Ablauf solcher Drey Frey-Jahre die præstationes ihren Nachbarn gleich zu entrichten, welche dergestalt leidlich eingerichtet sind, daß sie vor sich und die übrigen ein mehreres als zu ihrer Unterhaltung und Abführung der Gaben erforderlich, gewinnen und erwerben können.

5. Den Handwercks-Gesellen von allerhand Professionen, welche sich in Unseren Preussischen alten und neuen Städten ansetzen wollen, soll freyes Bürger- und Meister-Recht gegeben, und wenn sie wüste Stellen zu bebauen annehmen wollen, solche mit den dazu gehörigen Pertinentzien unentgeltlich angewiesen, ihnen auch nebst dem freyen Bau-Holz entweder die benötigten Mauer- und Dach-Steine auch Kalk, oder funffzehn pro Cent nach der Taxe des Hauses aus der Accise-Casse des Orts baar gezahlet werden.

6. Überdem sollen die in Preussischen alten oder neuen Städten sich anzusetzenden Handwercks-Bursche und Gesellen, sobald sie dem Bürger-Eyd abgelegt, und als Meister das freye Meister-Recht angenommen und daselbst geheyrathet haben, ein ganzes Jahr von aller Consumtions-Accise, von Einquartirung, Servis und allen anderen Bürgerlichen Lasten, sie haben Rahmen wie sie wollen, ganz frey gelassen werden; Die Neu-bauenden in Städten aber sollen überdem noch

durch

durchgehends Neun Jahr von der Einquartirung, Servicen und andern Bürgerlichen Lasten, so Unsere Casen nicht angehen, frey bleiben.

7. Die Tuch-Masch-Zeug-Friess-Strumpff- und Hutmacher-Gesellen, welche in den Preussischen alten und neuen Städten sich ansetzen wollen, sollen sobald sie Bürger und Meister geworden, auch daselbst gehyrachtet haben, von dem Tag ihrer Vertrauung an, Dren Jahre von der Consumtions - Accise, Einquartirung, Servis und allen anderen Bürgerlichen Lasten frey bleiben, auch das zu einem Weber-Stuhl nöthige Geld aus der Accise-Casse, sobald der Weber - Stuhl fertig seyn wird, baar bezahlet, und denen so auf eigene Kosten nach Preussen gekommen, solcher Stuhl geschencfet, von den anderen aber der Vorschuss in Vier Jahren, jedoch ohne Zinsen, wieder erstattet werden.

8. Wann es auch einem oder andern Woll-Arbeiter an zureichendem Verlag und Debit seiner Waare fehlen solte, derselbe hat sich bey Unserer Preussischen Krieges- und Domainen - Cammer schriftlich zu melden, welche bereits instrumet ist, vor den Verlag der unvermögenden Woll-Arbeiter in Unseren Preussischen alten und neuen Städten zureichend zu sorgen, ihnen auch den nöthigen Debit zu verschaffen.

9. Die in Unseren Litthauischen Aemtern aufm Lande sich niederlassenden Bauern und Einwohner sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie Unsere Unterthanen in der Chur-Marck und anderen Provinzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, gehalten werden; Dahero denn auch

10. Diejenigen, so auf ihre Kosten und durch ihren Fleiß das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kindes - Kinder und Erben, Schwieger - Kinder, Wether und ihre ganze Familien gleich den Chur-Märckischen Bauer - Gütern vererben können, und denenselben solchergestalt die von ihnen angewandte befindliche meliorationes zu statten kommen müssen und sollen

Ubrigens haben sich alle nach Preussen bereits gezogene als noch künfftig dahin ziehende Colon und Unterthanen, einer sowohl als der ander, Unsers mächtigen Schutzes und Landes - Väterlicher Königlichen Gnade und Hulde, nebst aller von Unserer Preussischen Regierung auch Krieges- und Domainen - Cammer zu bezeigenden Hülffe und Beystandes zu versehen. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. April. Anno 1723.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, J. A. v. Kraut, C. v. Ratsch, F. v. Görne.